

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- **Käuferin:** eine (juristische) Person, die mit der Verkäuferin in Bezug auf die Produkte einen Vertrag schließt;
 - **Einkaufsauftrag:** ein schriftlicher oder mündlicher Auftrag der Käuferin zur Abnahme der Produkte;
 - **Vertrag:** der Kaufvertrag, der nach einem Einkaufsauftrag der Käuferin und der Bestätigung dieses Auftrags durch die Verkäuferin zwischen der Verkäuferin und der Käuferin zustande kommt;
 - **Auftragsbestätigung:** eine schriftliche Bestätigung der Verkäuferin an die Käuferin, durch die der Vertrag zustande kommt;
 - **Produkte:** die von der Verkäuferin angebotenen Waren;
 - **Verkäuferin:** Bridge Polymers The Netherlands B.V. (IHK-Nummer: 57319332) und/oder jede andere juristische Person aus derselben Gruppe, handelnd unter dem Namen „Bridge Polymers“.
- 1.2. Abweichungen von den Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich nur auf den jeweiligen Vertrag und gelten nur, wenn sie schriftlich mit der Geschäftsführung der Verkäuferin vereinbart wurden.
- 1.3. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sind oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die Verkäuferin wird die betreffende Bestimmung durch eine durchsetzbare und vollstreckbare Bestimmung, die in Bezug auf den Zweck und Inhalt möglichst wenig von der ursprünglichen Bestimmung abweicht, ersetzen.
- 1.4. Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Bestimmungen des Vertrags maßgebend.
- 1.5. Bei Widersprüchen zwischen der niederländischen Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer Übersetzung derselben ist die niederländische Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

2. Zustandekommen

- 2.1. Alle Angebote der Verkäuferin sind unverbindlich. Die von der Verkäuferin zur Verfügung gestellten Daten und Anlagen dienen nur zu Informationszwecken und sind für die Verkäuferin nicht verbindlich.
- 2.2. Die Käuferin muss der Verkäuferin einen Einkaufsauftrag zusenden, der auf jeden Fall die nachstehenden Punkte enthält:
- die Produkte, einschließlich Zahlen / Mengen;
 - die Lieferadresse; und
 - Rechnungsdaten, Name und Adresse.
- 2.3. Akzeptiert die Verkäuferin den Einkaufsauftrag, sendet sie der Käuferin eine Auftragsbestätigung, wonach gemäß des Inhalts der Auftragsbestätigung eine verbindliche Vereinbarung getroffen wurde und der Vertrag zustande gekommen ist.

3. Produkte – Qualität und Mengen

- 3.1. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, handelt es sich bei Produkten um Non-Prime-Waren (auch *NT Ware*, *NTP*, *near to prime*, *broad prime* oder *off-spec* Waren genannt). Diese werden (unter anderem) dadurch gekennzeichnet, dass die Produkte (a) nicht homogen sind bzw. sein können, (b) Verunreinigungen enthalten (können) und/oder (c) in Bezug auf Art, Zusammensetzung, Menge oder andere Werte (z.B. MFI-Werte) erheblich von den Angaben in der Auftragsbestätigung, den von der Verkäuferin erteilten Produktinformationen und/oder den Erwartungen der Käuferin abweichen (können). Eine Berufung auf die Tatsache, dass die Produkte aus diesem Grund dem Vertrag nicht entsprechen würden, ist somit ausgeschlossen.
- 3.2. Hat die Verkäuferin nach der Zurverfügungstellung der Produkte, jedoch vor der Lieferung, die Käuferin über eine abweichende Art, Zusammenstellung, Menge und/oder andere Werte der Produkte freiwillig informiert, findet Artikel 3.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungeschmälert Anwendung; eventuelle Vereinbarungen in diesem Rahmen über Änderung oder Auflösung des Vertrags werden von der Verkäuferin immer auf Kulanzbasis und unter den von ihr zu stellenden Bedingungen durchgeführt.
- 3.3. Die CMR, den Wiegezettel oder den Messbrief, von der Verkäuferin vorgelegt, ist bei der Feststellung der gelieferten Produktmenge maßgebend. Die Käuferin ist zu jederzeit berechtigt, bei der Messung oder Verwiegung anwesend oder vertreten zu sein, um diese zu kontrollieren.
- 3.4. In Bezug auf alle Mengen und Gewichte behält sich die Verkäuferin neben den bzw. unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 3.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die branchenüblichen Toleranzen vor.

4. Preise

- 4.1. Die von der Verkäuferin genannten Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich Mehrwertsteuer und anderer behördlicher Abgaben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt wird.
- 4.2. Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die Kosten für die Vertragserfüllung, zum Beispiel durch steigende Materialpreise, steigende Lohnkosten, Wechselkursänderungen, Steuern und Abgaben oder andere Änderungen der steuerlichen Regelungen, gesetzliche Befugnisse oder Verpflichtungen oder andere Gründe die beim Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, ist die Verkäuferin berechtigt, den Preis anzupassen, ohne dass die Käuferin den Vertrag kündigen kann.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Zahlungsfrist der Verkäuferin ist 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsdatum. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.
- 5.2. Die Verkäuferin ist jederzeit berechtigt, eine (ganze oder teilweise) Vorauszahlung oder auf andere Weise persönliche oder geschäftliche Sicherheiten zu verlangen, die die Käuferin auf erstes Anfordern zu leisten hat.
- 5.3. Zahlt die Käuferin die Rechnung nicht fristgerecht, ist sie von Rechts wegen im Verzug, ohne dass eine nähere Inverzugsetzung erforderlich ist. In dem Fall schuldet die Käuferin monatliche Zinsen in Höhe von 1,5 %.
- 5.4. Zahlt die Käuferin die Rechnung nicht fristgerecht und/oder vollumfänglich, schuldet sie ebenfalls alle tatsächlich intern und/oder extern aufgewendeten außergerichtlichen Inkassokosten, und zwar mit einem Mindestbetrag in Höhe von 15 % des nicht bezahlten Betrags.
- 5.5. Verrechnung oder Aussetzung von Zahlungsverpflichtungen durch die Käuferin gegenüber der Verkäuferin, gleich welcher Art und aus welchem Grund auch immer, ist ausgeschlossen.

6. Verpackungen

- 6.1. Verpackungen können das Eigentum Dritter sein. Die Käuferin wird eventuelle Rechte dieser Dritten immer respektieren. Die Käuferin haftet für den Wertverlust und/oder Schaden infolge ihrer Benutzung der Verpackungen.
- 6.2. Wird für Lieferungen von der Verkäuferin an die Käuferin Verpackung von Dritten zur Verfügung gestellt, gelten in Bezug auf diese Verpackung die Verpackungsbedingungen dieser Dritten, die von der Käuferin respektiert werden. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben ungeschmälert in Kraft.

7. Lieferung, Transport und Risiko

- 7.1. Die angegebenen Lieferzeiten sind Richtzeiten, gelten immer als annähernd festgelegt und niemals als Ausschlussfrist.
- 7.2. Im Falle einer Verspätung der angegebenen Lieferzeit ist die Verkäuferin schriftlich in Verzug zu setzen und ist ihr eine angemessene Frist von mindestens vier (4) Wochen zu gewähren, um nachträglich ihre Verpflichtungen zu erfüllen.
- 7.3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt der Transport auf CPT-Basis gemäß den Incoterms 2010. Transport erfolgt auf Kosten der Verkäuferin, während das Risiko der Produkte zu dem Zeitpunkt, an dem diese von der Verkäuferin an den (ersten) Frachtführer angeboten werden, auf die Käuferin übergeht.
- 7.4. Die Käuferin verpflichtet sich, die Produkte zu dem Zeitpunkt, an dem sie ihr zur Verfügung gestellt werden, abzunehmen. Aussetzung der Abnahme der Produkte durch die Käuferin ist ausgeschlossen. Nimmt die Käuferin die Produkte nicht (fristgerecht) ab, werden diese auf Kosten der Käuferin gelagert, unbeschadet der sonstigen Rechte der Verkäuferin.

8. Beschwerden

- 8.1. Die Käuferin ist verpflichtet, die Produkte zu dem Zeitpunkt, an dem sie ihr zur Verfügung gestellt werden, zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen. Dabei hat die Käuferin zu untersuchen, ob die Qualität und/oder die Quantität der Produkte den Vereinbarungen entsprechen (unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 3.1). Die Käuferin hat innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Lieferdatum (gemäß CMR) die Verkäuferin schriftlich über eventuelle Beschwerden in Bezug auf nicht deutlich sichtbare Mängel, Beschädigungen oder andere Mängel zu informieren. Andernfalls erlischt jeder Anspruch der Käuferin auf Garantie bzw. Schadensersatz.
- 8.2. Die Berufung der Käuferin auf deutlich sichtbare Defizite, Beschädigungen oder andere sichtbare Mängel an den gelieferten Waren kann nicht gegen die Verkäuferin geltend gemacht werden, wenn die Käuferin diese Defizite

und/oder Beschädigungen und/oder Mängel nicht auf dem Lieferschein oder dem Transportdokument vermerkt hat bzw. den Spediteur keinen offiziellen Bericht über diese Defizite und/oder Schäden und/oder Mängel hat erstellen lassen. Eine solche Berufung kann gegen die Verkäuferin nicht eingelegt werden, wenn die Käuferin die Verkäuferin nicht innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach dem Liefertermin (wie in der CMR angegeben) schriftlich darüber informiert hat. Dies bedeutet, dass die Käuferin die Produkte unverzüglich nach der Lieferung auf sichtbare Defizite, Beschädigungen oder andere deutlich sichtbare Mängel zu untersuchen hat. Andernfalls erlischt jeder Anspruch der Käuferin auf Garantie bzw. Schadensersatz.

9. Garantien

- 9.1. *Non-prime Produkte:* Für Produkte im Sinne von Artikel 3.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird keine Garantie gewährt.
- 9.2. *Prime Produkte:* Die Verkäuferin garantiert, dass die Produkte, sofern sie *prime* sind, den in der Auftragsbestätigung angegebenen Produktspezifikationen entsprechen, mit der Maßgabe, dass die vorher vom Hersteller bestimmten Abweichungen im Einzelfall als zulässig gelten werden.
- 9.3. Jeder Garantieanspruch erlischt - in jedem Fall - wenn die Produkte von einer anderen Partei als der Verkäuferin bearbeitet und/oder verarbeitet und/oder vermischt werden.
- 9.4. Hat die Käuferin einen berechtigten Anspruch auf Garantie (dies nach Ermessen der Verkäuferin), wird die Verkäuferin nach eigenem Ermessen entweder (i) die gelieferten Produkte zurückholen und durch andere Produkte ersetzen oder (ii) die gelieferten Produkte zurückholen und der Käuferin den Kaufpreis erstatten, vorausgesetzt, dass sich die Produkte noch in ihrem ursprünglichen / unbearbeiteten / unbeschädigten Zustand befinden.
- 9.5. Solange die Käuferin ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt, kann sie sich nicht auf diese Garantieregelung berufen

10. Haftung

- 10.1. Der Käuferin obliegt jederzeit das Risiko und sie haftet für die Folgen der Benutzung der Produkte, unabhängig davon, ob diese einzeln oder in Kombination mit anderen Waren verwendet werden.
- 10.2. Die Verkäuferin haftet nicht für Schäden infolge eines Mangels der Verkäuferin, es sei denn, der Schaden ist die Folge einer vorsätzlichen Handlung oder angrenzender** grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin.
- 10.3. Soweit die Verkäuferin haften sollte, haftet sie nicht für Folgeschäden, einschließlich jedoch nicht ausschließlich Schäden infolge von Stockungen und entgangenem Gewinn, Deckungskauf, Betriebsschäden, vertraglicher Verluste usw.
- 10.4. Soweit die Verkäuferin haften sollte, beschränkt sich auch der Schadensersatz auf den entsprechenden Rechnungsbetrag, der sich jederzeit auf einen Höchstbetrag von € 25.000,00 (fünfundzwanzigtausend Euro) beschränkt
- 10.5. Ansprüche der Käuferin (auf Garantie, Erfüllung, Schadensersatz oder anderweitig) erlöschen auf jeden Fall sechs (6) Monate nach Lieferung der Produkte, es sei denn, die Käuferin hat sich gemäß Artikel 8 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen fristgerecht und ordentlich beschwert und diesbezüglich eine Klage in den Niederlanden (gemäß Artikel 15.2 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen) anhängig gemacht

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Die Produkte bleiben das Eigentum der Verkäuferin, bis die Käuferin sowohl den Preis als auch alle anderen Forderungen der Verkäuferin im Sinne von Artikel 3:92 Absatz 2 *Burgerlijk Wetboek* [vgl. BGB] (oder einer vergleichbaren Rechtsfigur in einem anderen Rechtssystem) erfüllt hat.
- 11.2. Die von der Verkäuferin gelieferte Ware darf nicht weiterverkauft, verarbeitet oder gemischt und niemals als Zahlungsmittel verwendet werden, solange sie unter den Eigentumsvorbehalt fällt. Die Käuferin ist nicht befugt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallende Ware zu verpfänden oder auf irgendeine andere Weise zu belasten.
- 11.3. Für den Fall, dass die Verkäuferin ihre in diesem Artikel bezeichneten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt die Käuferin der Verkäuferin bzw.

einem von der Verkäuferin dazu angewiesenen Dritten im Voraus ihre bedingungslose und unwiderrufliche Zustimmung, alle Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum der Verkäuferin befindet, und die Ware wieder an sich zu nehmen, und zwar unter Androhung eines Bußgeldes von zehn Prozent (10 %) des Produktpreises für jeden Tag oder Teil eines Tages, an dem die Zuwiderhandlung fort dauert, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist.

- 11.4. Kann die Verkäuferin ihren Eigentumsvorbehalt nicht geltend machen, weil die gelieferten Produkte dennoch vermischt oder geformt wurden, ist die Käuferin verpflichtet, die neugeformte Ware auf erstes Anfordern an die Verkäuferin zu verpfänden. Die Käuferin verpflichtet sich, in jeder Weise an der Bestellung des Pfandrechts mitzuwirken.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Kann die Verkäuferin wegen höherer Gewalt ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllen, ist sie berechtigt, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, solange die höhere Gewalt andauert, und/oder den Vertrag zu kündigen, ohne der Käuferin gegenüber schadensersatzpflichtig zu sein.
- 12.2. Höhere Gewalt im Sinne von Artikel 12.1 liegt unter anderem den folgenden Fällen vor: Krieg, Kriegsgefahr, Mobilisation, Aufruhr, Kriegerrecht, Streiks, Unfall oder Krankheit (des Personals), Epidemien, Stromausfall, unvorhergesehene ICT-Probleme, Feuer, Betriebsstörung, Abbau, Änderungen oder Stornierungen der Produktion, Mangel an Verpackungsmaterial, Verkehrsstockungen, Einfuhrbeschränkungen oder andere behördliche Beschränkungen, wenn *Non-Prime*-Produkte von den durch die Verkäuferin angegebenen Spezifikationen und allen anderen externen Ursachen, auf die die Verkäuferin keinen Einfluss hat, durch die sie jedoch nicht in der Lage ist, ihre (angeblichen) Verpflichtungen zu erfüllen, wie zum Beispiel die verspätete, unvollständige, nicht vorhandene oder abweichende Lieferung von Produkten durch Dritte an die Verkäuferin, abweicht.

13. Aufschub und Beendigung

- 13.1. In folgenden Fällen ist die Verkäuferin berechtigt, den Vertrag zu kündigen, und zwar ohne Inverzugsetzung, ohne gerichtliches Einschreiten und ohne dass die Verkäuferin zu Schadensersatz verpflichtet ist:
 - (i) Die Käuferin gerät mit der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Verkäuferin in Verzug. In diesem Fall sind die Forderungen der Verkäuferin gegen die Käuferin sofort fällig.
 - (ii) Im Falle von Insolvenz, im Falle eines (vorläufigen) gerichtlichen Zahlungsaufschubs bzw. eines Antrags darauf, im Falle von Stilllegung oder Liquidation (oder einem ähnlichen Ereignis) des Unternehmens der Käuferin, im Falle einer Pfändung, oder wenn die Käuferin auf andere Weise die freie Verfügung über ihr Vermögen bzw. einen Teil ihres Vermögens verliert.
- 13.2. Die Verkäuferin ist berechtigt, ihre Leistung auszusetzen, wenn die Käuferin eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen gegenüber der Verkäuferin nicht erfüllt oder wenn die Verkäuferin aus gutem Grund Anlass zur Befürchtung hat, dass die Käuferin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wird.

14. Datenschutz

Bei der Erfüllung des Vertrags wird die Verkäuferin alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten einhalten. Die Käuferin stimmt soweit erforderlich der Verarbeitung dieser Daten zu.

15. Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

- 15.1. Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen der Verkäuferin und der Käuferin findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 15.2. Alle Streitigkeiten, die zwischen der Verkäuferin und der Käuferin entstehen könnten, werden, soweit das Gesetz nicht anderes vorschreibt, durch das zuständige Gericht im Gerichtsbezirk Oost-Brabant (Niederlande) oder, nach Wahl der Verkäuferin, durch das zuständige Gericht in dem Staat der Käuferin, entschieden.